Vernehmlassung Solidaritätsfonds und Innovationsfonds in den Gesewo – Hausvereinen

|  |  |
| --- | --- |
| Gesewo Haus |  |
| Kontaktperson für Rückfragen |  |

**Bitte sendet eure Stellungnahme bis Samstag, 14. Januar 2017 an** [**martin.borst@gesewo.ch**](mailto:martin.borst@gesewo.ch)

Rückmeldung allgemein

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kapitel** | **Bemerkung / Begründung** | **Antrag (Formulierungsvorschlag)** |
| **A: Reglement Solidaritätsfonds** |  |  |
| 1. Präambel   Die Gesewo unterhält einen Solidaritätsfonds zur Unterstützung von Mieterinnen und Mietern in temporären Notlagen. Er wird über Beiträge aller Mieterinnen und Mieter geäufnet. |  |  |
| 1. Beitrag   Gestützt auf die Statuten bezahlen die Mieterinnen und Mieter der Gesewo einen Solidaritätsbeitrag. Die Höhe des monatlichen Solidaritätsbeitrages pro Mietverhältnis (Wohnung oder Gewerberaum) beträgt fünf Franken. Er wird separat auf dem Mietvertrag ausgewiesen und wird zusammen mit dem Mietzins fällig.  Kommentar: bei 300 Mietverhältnissen ergibt das jährlich Fr 18'000.- |  |  |
| 1. Verfahren   Ein Antrag muss schriftlich und mit den relevanten Angaben gestellt werden. Die Solidaritätskommission entscheidet letztinstanzlich über die Anträge und vergibt die Mittel. Ein Anspruch auf die Beiträge besteht nach schriftlicher Zustimmung der Solidaritätskommission. |  |  |
| 1. Zweckbestimmung |  |  |
| 4.1 Grundsätze  Die Solidaritätsbeiträge werden nach folgenden Richtlinien vergeben:   * Beiträge können nur zu Gunsten von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mietenden von Gewerberäumen der Gesewo vergeben werden. * Mit dem Beitrag soll geholfen werden, Notlagen zu überbrücken oder zu lösen, die von den Betroffenen nicht selbst behoben werden können. * Die Beiträge sind subsidiär: Wenn staatliche und private Institutionen die Kosten übernehmen würden, wird kein Beitrag gesprochen. * Massgebend sind die Bedürfnisse der Bewohnerinnen, und Bewohnern und Mietenden von Gewerberäumen der Gesewo. * Es werden keine unbegrenzt wiederkehrenden Beiträge gesprochen. * Die Beiträge werden je nach Situation * rückzahlbar oder à fonds perdu gewährt. |  |  |
| 4.2 Verwendung |  |  |
| 4.2.1 Solidaritätsbeiträge können gesprochen werden   * als Überbrückungshilfe * zur Tilgung von Mietzinsrückständen * für den teilweisen oder ganzen Erlass des Mietzinses für längstens 6 Monate * für Massnahmen, welche die Lebensqualität der Gesuchstellenden massgeblich erhöhen |  |  |
| 4.2.2. Übersteigen die Mittel des Fonds am Ende eines Geschäftsjahrs den Sockelbestand von CHF 50‘000, so wird der überschiessende Teil als fixer Betrag pro Mietverhältnis über die Nebenkostenabrechnung an die Mieterinnern und Mieter zurückerstattet.  Anmerkung: Aktuell liegen ca. CHF 120’000 im Fonds. Die jährlichen entnahmen liegen zwischen ca. CHF 7’000 und CHF 40’000. |  |  |
| 1. Solidaritätskommission |  |  |
| 5.1 Die Solidaritätskommission gemäss Art. 7 des Reglements des Pflichtdarlehensfonds ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements, insbesondere die Behandlung und den Entscheid über die Gesuche. |  |  |
| 5.2 Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte der Solidaritätskommission vor, führt das Protokoll und vollzieht deren Beschlüsse. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Solidaritätskommission teil. |  |  |
| 5.3 Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Generalversammlung unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes über die Verwendung der Gelder. |  |  |
| **B: Reglement Innovationsfonds** |  |  |
| 1. Zweck   Der Innovationsfonds hält finanzielle Mittel bereit, um Ideen und Projekte im Sinn und/oder zum Nutzen der Gesewo zu fördern, für welche im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit keine Mittel zur Verfügung gestellt werden können. |  |  |
| 1. Mittelansatz |  |  |
| 2.1. Die Mieterinnen und Mieter der Gesewo entrichten einen Innovationbeitrag. Die Höhe des monatlichen Beitrages pro Mietverhältnis (Wohnung oder Gewerberaum) beträgt fünf Franken. Er wird separat auf dem Mietvertrag ausgewiesen und wird zusammen mit dem Mietzins fällig.  Kommentar: bei 300 Mietverhältnissen ergibt das jährlich CHF 18'000. |  |  |
| 2.1.a. Variante: Die Mieterinnen und Mieter der Gesewo entrichten einen Innovationbeitrag. Die Höhe des monatlichen Beitrages pro Mietverhältnis (Wohnung oder Gewerberaum) beträgt zehn Franken. Er wird separat auf dem Mietvertrag ausgewiesen und wird zusammen mit dem Mietzins fällig.  Kommentar: bei 300 Mietverhältnissen ergibt das jährlich CHF 36'000. |  |  |
| 2.2. Übersteigen die Mittel des Fonds am Ende eines Geschäftsjahrs den Sockelbestand von CHF 50‘000, so wird der überschiessende Teil als fixer Betrag pro Mietverhältnis über die Nebenkostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter zurückerstattet. |  |  |
| 2.2.a. Variante: Übersteigen die Mittel des Fonds am Ende eines Geschäftsjahrs den Sockelbestand von CHF 100‘000, so wird der überschiessende Teil als fixer Betrag pro Mietverhältnis über die Nebenkostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter zurückerstattet. |  |  |
| 1. Mittelvergabe |  |  |
| 3.1. Die Generalversammlung entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds |  |  |
| 3.2. Anträge für Beiträge aus dem Innovationsfonds sind dem Vorstand mit Begründung und schriftlich einzureichen. Die Behandlung erfolgt an der nächstfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. |  |  |

Ort / Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_